

Lehre von der objektiven Zurechnung

Dem Täter wird der Erfolg dann zugerechnet, wenn er diejenige Gefahr, die in den tatbestandsmässigen Erfolg umgeschlagen ist, durch sein Handeln herbeigeführt oder mindestens gesteigert hat.

1. Risikoschaffung
2. unerlaubtes Risiko
3. Risikorealisierung